VERORDNUNG (EWG) Nr. 101/77 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76, insbesondere zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 572/76 der Kommission vom 15. März 1976 zur Festsetzung einiger Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 81/77 (4), sieht in Anhang I Teil 7 vor, daß kein Ausgleichsbetrag auf Zucker angewandt wird, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (6), ausgeführt wird.

Die über die Höchstquote des Unternehmens hinausgehende Ausfuhr dieses während eines bestimmten Zuckerwirtschaftsjahres erzeugten Zuckers kann zu Verkehrsverlagerungen führen, sofern dieser Zucker im innergemeinschaftlichen Handel durch in den Grenzen der Höchstquote erzeugten Zucker ersetzt werden kann, auf den seinerseits die Ausgleichsbeträge Anwendung finden. Daraus ergibt sich ein nicht gerechtfertigter Vorteil für den Händler, der diese Verlagerungen praktiziert.

Um derartige Praktiken zu vermeiden, müssen folglich die Währungsausgleichsbeträge auf diesen Zucker angewandt werden, wenn er aus einem anderen Mitgliedstaat als dem seine Erzeugung ausgeführt wird; ferner muß diese Anwendung auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen ein Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr erhoben wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 572/76 sieht ferner die Nichtanwendung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Zuckerausfuhren vor. Die Regelung für diese Ausfuhren ist abgelaufen. Es empfiehlt sich daher, diese Hinweise nicht in den Verordnungstext aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Hinweis (1) des Anhangs I Teil 7 der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 erhält folgende Fassung:

„(1) Kein Ausgleichsbetrag wird angewandt auf Zucker, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 nach Drittländern ausgeführt wird. Der Währungsausgleichsbetrag wird jedoch erhoben, wenn die Ausfuhrzollförmlichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen abgewickelt werden, in dem die Ausfuhrlizenz erteilt wurde".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt jedoch nicht für Ausfuhren auf Grund von Lizenzen, die vor dem Inkraftreten dieser Verordnung erteilt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1977

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1977, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.